



CONCORDIA

Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Wohngebäudeversicherung

I. Versichert sind in der jeweils genannten Gefahr die laut Antrag und im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie den dort genannten Versicherungssummen.			
II. In der versicherten Gefahr sind im Rahmen der Versicherungssumme - bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude - versichert:	Versicherte Gefahren¹	Basis-Plus	Basis
1. Feuer-Nutzwärmeschäden (Klausel 7161 (02)).	F	●	●
2. Schäden durch Implosion und Aufprall eines Luftfahrzeuges (§ 4 Nr. 1 a VGB 2002).	F	●	●
3. Schäden durch Fahrzeuganprall (Klausel 7163 (02)), Rauch (Klausel 7164 (02)) und Überschalldruckwellen (Klausel 7162 (02)).	F	●	nicht versichert
4. Schäden durch Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten (§ 6 Nr. 1 e VGB 2002).	Lw	●	●
5. Schäden durch Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen (§§ 6, 7 VGB 2002).	Lw	●	●
6. Schäden durch Wasseraustritt aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, auch durch wärmetragende Flüssigkeiten (§§ 6 Nr. 1 c und 7 VGB 2002).	Lw	●	●
7. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 27 Nr. 3 VGB 2002).	F Lw St	●	●
8. Zubehör im Gebäude und außen am Gebäude angebracht sowie auf dem Grundstück befindliche Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen und Terrassen (§ 1 Nr. 2 b und Nr. 3 VGB 2002).	F Lw St	●	●
9. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen (Klausel 7275 (02)).	F Lw St	●	●
10. Vorsorge für wertsteigernde bauliche Maßnahmen (Um-, An- und Ausbauten) bis zur nächsten Hauptfälligkeit (§ 9 Nr. 2 VGB 2002).	F Lw St	●	●
11. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall zum Schutz versicherter Sachen (Klausel 7371 (02)).	F Lw St	●	●
III. In der versicherten Gefahr sind für die folgenden Deckungserweiterungen die Entschädigungen - bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude - begrenzt:		begrenzt bei	
		Basis-Plus	Basis
1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (§ 2 VGB 2002).	F Lw St	Die Entschädigungen für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffern 1. bis 10. sind zusammen begrenzt auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer 1. (in der gleichenden Neuwertversicherung auf die mit dem Anpassungsfaktor multiplizierte Versicherungssumme 1914), jedoch max. 2.500.000 €	● bis 5 %*
2. Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel 7377 (02)).	F Lw St		nicht versichert
3. Mehrkosten durch behördliche Auflagen - ohne Restwerte - (§ 27 Nr. 4 VGB 2002).	F Lw St		● bis 5 %*
4. Sachverständigenkosten (Klausel 7365 (05)). Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer-, bzw. 10.000 € in der Leitungswasser- und Sturm-Versicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet.	F Lw St		● bis 1 %*
5. Kosten für Dekontamination von Erdreich mit einem Selbstbehalt von 25 % (Klausel 7374 (02)).	F Lw St		nicht versichert
6. Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise ab einer Schadenhöhe von 5.000 € (Klausel 7372 (02)).	F Lw St		nicht versichert
7. Schäden an baulichen Grundstücksbestandteilen wie Einfriedungen, Masten, Platten, Hofbefestigungen, Freileitungen (Klausel 7270 (05)) und weiterem Gebäudezubehör wie Kinderschaukeln, Hundehütten, Flüssiggastanks (Klausel 7276 (02)).	F Lw St		● bis 1 %*
8. Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 7160 (02)).	F		● bis 5 %*
9. Gärtnerische Anlagen (Klausel 7271 (02)). Kosten für Grünflächen, Pflanzen und deren Anlage.	F		● bis 1 %*
10. Aufwendungen für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume (Klausel 7363 (02)).	F St		● bis 1 %*

	Versicherte Gefahren¹	Basis-Plus	Basis
11. Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume (§ 3 VGB 2002).	F Lw St	● bis 24 Mon.	● bis 12 Mon.
12. Hotelkosten im Versicherungsfall (Klausel 7373 (02)).	F Lw St	● bis 100 € pro Tag/max. 150 Tage	nicht versichert
13. Feuer-Rohbauversicherung (sofern beantragt), mind. 5-jährige Vertragsdauer	F	● bis 24 Mon.	● bis 12 Mon.
14. Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren – auf dem Versicherungsgrundstück für die Versorgung unversicherter Anlagen (Klausel 7260 (02)), – außerhalb des Versicherungsgrundstücks für die Versorgung versicherter Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (Klausel 7261 (02)).	Lw	● bis 2 %*	nicht versichert
15. Schäden durch Wasseraustritt aus innen liegenden Regenfallrohren sowie Frost- und Bruchschäden an diesen Rohren (Klausel 7166 (02)).	Lw	● bis 2 %*	nicht versichert
16. Wasserverlust nach Leitungswasserschäden (Klausel 7364 (02)).	Lw	● bis 2 %*	nicht versichert
17. Austausch von Armaturen (Klausel 7265 (05)).	Lw	● bis 500 €	nicht versichert
18. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs in Zwei- und Mehrfamilienhäuser (Klausel 7361 (02)).		● bis 2 %*	nicht versichert
IV. Darüber hinaus vereinbarte Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind aus dem Versicherungsschein ersichtlich.			

¹ **Versicherte Gefahren: F = Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion), Lw = Leitungswasser (Leitungswasser, Rohrbruch, Frost), St = Sturm/Hagel**

* der Versicherungssumme (in der gleitenden Neuwertversicherung aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor).

● bedeutet, dass diese Gefahren und Schäden bzw. Kosten bei dem vereinbarten Versicherungsumfang auf Grundlage der VGB 2002 und/oder der entsprechenden Klauseln versichert bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.